

Buchbesprechungen – Recensions – Recensionì**Zwischen Schutz und Selbstbestimmung – Festschrift zu Ehren von Christoph Häfeli**

Wie der Jubilar, so die Festschrift. Ein weites Feld: breit aufgestellt, universell, interdisziplinär, international, theoretisch fundiert, selbstverständlich mit Bezügen zur Praxis und zur Lebenswirklichkeit – praxisrelevant, pragmatisch und kritisch eben –, zwar historisch abgestützt sowie dem Bewährten und der Rechts-tradition verpflichtet, immer aber auf die aktuellen und zukünftigen Fragen fokussiert. Nicht anders lässt sich die mehr als verdiente Festschrift zu Ehren von Christoph Häfeli zusammenfassen.

Kaum jemand hat das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht theoretisch, praktisch und interdisziplinär so stark geprägt und so beharrlich vorwärts gebracht wie Christoph Häfeli. Andere, speziell zu erwähnen ist Cyril Hegnauer, ehren den Jubilar und rahmen die äusserst lesenswerte Festschrift mit ihren Beiträgen würdig ein.

Mitunter dem unermüdlichen und bewundernswerten Einsatz von Christoph Häfeli verdanken wir das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, insb. aber die Einführung der professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), welche im Sinne eines einläutenden Startschusses – als erster, wenn auch noch wackliger Schritt – den längst überfälligen Prozess der Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Zusammenarbeit aller Akteure erst ermöglichen wird. Die neuen KESB werden in einigen Jahren die wichtigste Hinterlassenschaft des Wirkens von Christoph Häfeli darstellen, denn erst jetzt kann sich endlich eine professionelle, systematische und methodische Zusammenarbeit, eine Vereinfachung und Professionalisierung der Abläufe zwischen den Akteuren des Kindes- und Erwachsenenschutzes und ebenso eine bessere Verzahnung der Schnittstellen zum Wohl der betroffenen Kinder und Erwachsenen entwickeln.

Die Festschrift zeigt wunderbar auf, wie vielseitig-interdisziplinär, existentiell und anspruchsvoll das, v.a. in der klassischen Rechtslehre und in der öffentlichen Wahrnehmung, oft marginalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht doch ist. Ob öffentliches Recht – insb. Grundrechtsschutz, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht –, allgemeines Verwaltungsrecht, Zivilrecht – insb. Familien-, Erb- und Sachenrecht –, Medizin- und Gesundheitsrecht, Vermögensverwaltungsrecht, Bankenrecht, verwaltungsrechtliches und zivilprozessuales Verfahrensrecht oder über die zustimmungsbedürftigen Geschäfte (Art. 416 Abs. 1 ZGB), das ganze Obligationenrecht, um nur die wichtigsten Rechtsgebiete zu nennen, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht berührt sie alle.

Die Festschrift stellt überdies eindrücklich dar, welche enorme Anzahl von Schnittstellen und von Bezügen das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bzw. die KESB zu behördlichen und anderen Akteuren aufweist. Zivilgerichte und gerichtliche Beschwerdeinstanzen, Gemeinden, Berufsbeistandschaften, externe Abklärungsdienste, (internationale) Sozialdienste, (Sozial)Versicherungen, Schulen, Krippen, stationäre und ambulante Kinder- und Erwachseneninstitutionen

– insb. Kinder- und Jugendwohnheime, Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Erwachsene, Pflegefamilien und Pflegefamilienvermittlungsstellen, stationäre und ambulante sozialpädagogische Kleininstitutionen und Organisationen der Sozialpädagogischen Familienbegleitung und der begleiteten Besuche –, Erziehungsberatungsstellen, Mütter- und Väterberatungsstellen, (kinder)psychiatrische Kliniken, Spitäler, Ambulatorien, Privatärzteschaft – insb. Hausärzteschaft und Psychiatrie –, Spitex, Polizei, Jugend- bzw. Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Notariatswesen, Bundesamt für Justiz (internationale Kindesentführungen sowie Haager Übereinkommen), Pro Werke, öffentliche und private Beratungsstellen des freiwilligen Kindes- und Erwachsenenschutzes, private Mandatstragende, KOKES, Politik oder Medien, um wiederum nur die wichtigsten Akteure zu nennen. Die KESB als Sozial-Krisen-Interventions-Management-Dienstleistungs-Center sind eigentliche Scharniere des friedlichen sozialen Zusammenlebens, welche als solche die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren zum Wohl der betroffenen Kinder und Erwachsenen zu institutionalisieren und zu harmonisieren haben. Neben dem konkreten Schutz von Kindern und Erwachsenen stellt dies ihre Hauptaufgabe dar. Darin liegen die grossen Hoffnungen und Chancen des neuen Rechts.

Die Praxis der ersten Monate in der «neuen» behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzwelt zeigt, dass viele andere Akteure erst jetzt die Bedeutung der KESB realisieren. Plötzlich überprüfen KESB-Behördenmitglieder in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung bewegungseinschränkende Massnahmen oder KESB-Mitglieder bescheinigen in einer mitternächtlichen Pikettsituation dem verdutzten Oberarzt einer Kinderklinik, dass die elterliche Sorge in einem konkreten Fall nicht entzogen werden kann und die Eltern sich innerhalb des Ermessensspielraums ihres Sorgerechts bewegen, wenn sie mit der tödlichen Konsequenz für das schwerkranke Kind ihr Einverständnis zu einem konkreten medizinischen Eingriff verweigern. Mit der Professionalisierung und der damit einhergehenden Aufwertung des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist zu erwarten, dass sich ein spannendes Berufsfeld für Juristen, Sozialarbeitende, Psychologen, (Sozial)Pädagogen, Mediziner und Pflegewissenschaftler auftut und hoffentlich auch zu etablieren vermag.

Genau diese Vielfalt macht den Kindes- und Erwachsenenschutz und damit die vorliegende Festschrift aus und interessant. Auf die einzelnen Beiträge einzugehen, würde den Rahmen dieser Rezension sprengen. So viel kann aber gesagt werden. Nachdem das Erwachsenenschutzrecht in den letzten Jahren verständlicherweise im Fokus der schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzdoktrin stand, ist dem Kinderschutz in der Festschrift den ihm gebührenden Platz eingeräumt worden. Die lesenswerten Beiträge umfassen von der Kindeswohlgefährdungswahrnehmung in Institutionen, der Erfassung und Definition von Kindeswohlgefährdungen, der Rückplatzierung von Kindern, der Pflegekinderverordnung, der Kindesvertretung im elterlichen Interessenkollisionsfall und im Verfahren bis hin zum medizinischen Kinderschutz ein weites und spannendes Feld. Zudem sind die in der Festschrift behandelten Bezüge zur Medizin, zur Sozialen Arbeit, zur Vermögensverwaltung, zur Sozialhilfe, zur Zusammenarbeit

in der KESB, zu anderen Kulturen (Zwangsheirat) und zur Pflegerestkostenfinanzierung durch die Kantone hervorzuheben. Die Lektüre der Festschrift bereitet nicht nur Freude, sondern birgt einen erheblichen Erkenntnisgewinn, weshalb sie wärmstens zu empfehlen ist.

Dr. iur. Patrick Fassbind, Präsident Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern

Walter Noser/Daniel Rosch, **Erwachsenenschutz – Das neue Gesetz umfassend erklärt**, Beobachter-Edition, Axel Springer Schweiz AG, Zürich 2013, 206 S., CHF 38.00

Der neue Beobachter-Ratgeber erklärt das neue Erwachsenenschutzrecht (ab 2013) in einfacher Sprache und richtet sich in erster Linie an Laien. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Autoren im Vorwort ist er aber auch bei Fachleuten ein nützlicher Leitfaden im Praxisalltag.

Nach einer übersichtlichen Einführung über die Geschichte des Erwachsenenschutzrechtes, den Zielen der Revision und der Erklärung von wichtigen Begriffen werden in den nachfolgenden Kapiteln folgende Themenbereiche behandelt:

- Die eigene Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung)
- Die Beistandschaften und Beistände
- Die fürsorgerische Unterbringung
- Der Schutz in Heimen
- Von Behörden und Verfahren.

Im Kapitel über die eigene Vorsorge wird nicht nur ausgezeichnet dargestellt, wie sich die Institute Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung von der obligationenrechtlichen Bevollmächtigung unterscheiden. Die Autoren weisen zu Recht auch darauf hin, dass die grundsätzlich positiv bewerteten neuen Möglichkeiten zur Selbstbestimmung auch ihre Schattenseiten haben. So sei die Selbstbestimmung gepaart mit Eigenverantwortung. Im Falle der Urteilsunfähigkeit sei die behördliche Aufsicht bei Vorliegen eines Vorsorgeauftrages geringer als bei einer Beistandschaft, deren Handlungen von der Erwachsenenschutzbehörde regelmäßiger Kontrolle unterständen. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Vorsorgeauftrages zur Patientenverfügung werden sehr sorgfältig herausgearbeitet, bspw. wonach beim Vorsorgeauftrag Handlungsfähigkeit, bei der Patientenverfügung jedoch «nur» Urteilsfähigkeit vorausgesetzt werde oder dass für medizinische Massnahmen bei einer urteilsunfähigen Person eine gesetzliche Kaskadenordnung von zustimmungsberechtigten Personen bestehe, die beim Vorsorgeauftrag grundsätzlich fehle.

Die Ausführungen über die Beistandschaften und die Beistände sind vergleichsweise kurz gehalten. Trotzdem werden die verschiedenen Arten dieser Massnahme praxisnah und verständlich dargestellt.

Ausführlicher sind die Darstellungen über die fürsorgerische Unterbringung und den Schutz in Heimen. Insbesondere das Kapitel über den Schutz in Heimen ist sehr ausführlich und detailliert geschildert. Gerade weil die Literatur nach Auffassung des Rezensenten in diesem Bereich noch etwas spärlich ist, dürfte die Leserschaft über die Informationen sehr dankbar sein. So ist wohl noch wenig

bekannt, was in einem Betreuungsvertrag mit einer institutionellen Einrichtung enthalten sein muss und dass bei der Vertretung einer urteilsunfähigen betreuten Person zum Abschluss eines Betreuungsvertrags dieselbe gesetzliche Kaskadenordnung gilt wie bei medizinischen Massnahmen für Urteilsunfähige.

Sehr gut werden auch die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung einer Person dargestellt, die sich stationär in einer Institution befindet.

Zu Recht beschränkt sich das Kapitel über die Behörden und das Verfahren auf die wesentlichsten Punkte, da hierfür ein grösseres Literaturangebot besteht und zudem in der Regel eher Fachleute interessieren dürfte.

Die formale Gestaltung und Gliederung des Werkes ist ausgezeichnet. Nebst einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis enthält der Ratgeber ein Stichwortverzeichnis und den vollständigen Gesetzestext. Nicht zuletzt wird auf weiterführende Literatur und auf wichtige Adressen von Organisationen und Behörden verwiesen. Sehr gut sind die in den Kapiteln integrierten Praxishinweise (Tipps). Als einziger Kritikpunkt wagt der Rezensent anzumerken, dass die Vorlagen (v.a. Vorlage Vorsorgeauftrag) im Anhang umfangmässig wohl etwas knapp ausgefallen sind.

Fürsprecher Urs Mosimann, Thun

Walser Kessel Caroline, **Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Der Vorsorgeauftrag und die gesetzliche Vertretung**, Edition Weblaw, Bern, 2013, 31 S., CHF 16.00

Der Verlag plant, verschiedene Ratgeberbroschüren herauszugeben, in welchen verschiedene Abschnitte des neuen Erwachsenenschutzrechtes dargestellt werden. Das vorliegende Werk ist das erste der geplanten Reihe und befasst sich mit dem neuen Institut des Vorsorgeauftrags und der gesetzlichen Vertretung.

Mit bunten cartoonartigen Bildern und einem gut verständlichen Text wird erfolgreich versucht, den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes der Leserschaft näher zu bringen. Insbesondere den betroffenen Personen, aber auch Behördenmitgliedern und Mandatsträgern kann die Broschüre dienen, Verständnis für die Ziele des Vorsorgeauftrages im Einzelfall zu wecken. Ferner wird anhand einer Sachverhaltssituation beschrieben, welche Personen beauftragt werden sollen, wie ein Vorsorgeauftrag erstellt, wann er wirksam wird und wie er allenfalls widerrufen, bzw. vom Beauftragten gekündigt werden kann. Anhand einer zweiten Situation wird dargestellt, wie die gesetzliche Vertretung für den finanziellen und medizinischen Bereich geregelt ist, wenn kein Vorsorgeauftrag und keine Patientenverfügung von der betroffenen Person verfasst worden sind.

Die Broschüre ist sehr anschaulich dargestellt und gut gelungen. Trotz des geringen Umfangs sind dank eines Beispiels eines Vorsorgeauftrags im Anhang, der offenbar von den Notaren des Kantons Zürich verwendet wird und dank nützlichen praktischen Tipps am Schluss, alle wesentlichen Punkte erfasst worden. Die Broschüre wird demnach als Wegweiser in der Praxis wärmstens empfohlen.

Fürsprecher Urs Mosimann, Thun